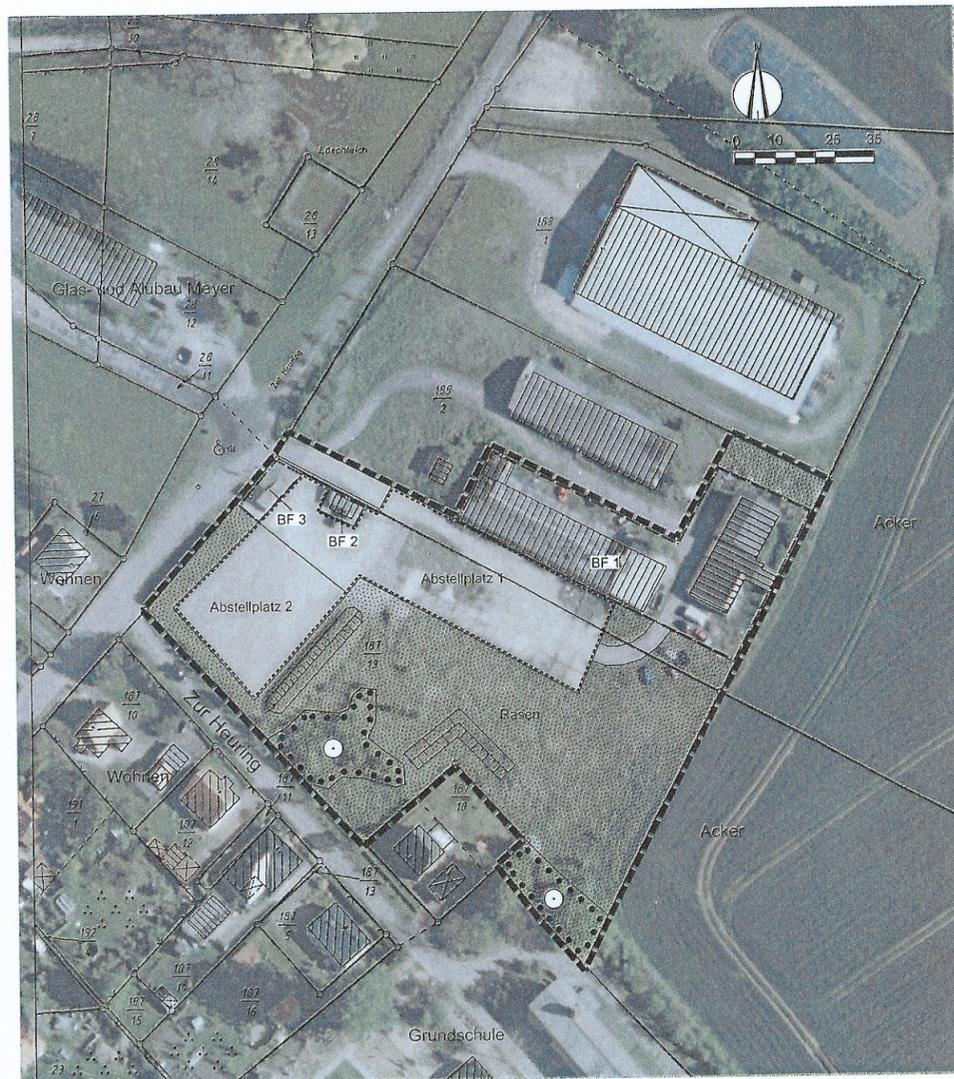


**Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.2  
"LKW - Abstellplatz Firma Bode"**



Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	
Entwurf:	Junli 2010
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

**Satzung der Gemeinde Tarnow über den vorhabenbezogenen  
Bebauungsplan Nr.2 "LKW - Abstellplatz Firma Bode"**

Kartengrundlage:	Auftragnehmer: Staatsbetrieb Dtl.-Ing. Grosse Schwarz Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung
Maßstab: 1 : 1000	Zeichner: Dtl.-Ing. Frank Gräßl Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung 10000 Tarnow, Tel. 030 66 30 10 10

**PLANZEICHENERKLÄRUNG  
FESTSETZUNGEN**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

----- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

□ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

GRÜNFLÄCHEN  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

▨ private Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASS-  
NAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN  
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENT-  
WICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für  
Bepflanzungen und für die Erhaltung von  
Bäumen, Sträuchern und sonstigen  
Bepflanzungen sowie von Gewässern  
(§ 9 Abs. 1 Nr.25b und Abs.6 BauGB)

Erhaltung

○ Bäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

□ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
des Bebauungsplanes  
(Paragr. 9 Abs. 7 BauGB)

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

▤ Wall

▨ Gebäudebestand

— Vorhandene Flurstücksgrenzen

175  
13 Flurstücksnummer

**Teil B – TEXT –**

In Ergänzung der Planzeichnung – Teil A – wird folgendes festgesetzt:

**1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 In dem durch die Baugrenzen festgesetzten Baufeld 1 sind nur eingeschossige Gebäude mit max. 950 m<sup>2</sup> Grundfläche als Werkstatt-, Lager und Büroräumen zulässig.

1.2 In den durch die Baugrenzen festgesetzten Baufeldern 2 und 3 sind nur eingeschossige Lagergebäude mit jeweils max. 40 m<sup>2</sup> Grundfläche zulässig.

1.3 Die Abstellplätze 1 und 2 sind als befestigte Flächen für das Abstellen von Lastkraftwagen, Zugmaschinen, Aufliegern und Pkw zu nutzen.

**2. Grünordnung**

2.1 Die festgesetzten Gehölzflächen sind auf Dauer zu erhalten.

2.2 Bei der Pflege der Rasenflächen ist eine regelmäßige Mahd zulässig.

2.3 Die Böschungen des bestehenden Walls am Abstellplatz 2 sind als Rasenflächen anzulegen.

2.4 Der max. 1,50 m hohe, über Eck zum Flurstück 187/18 zu errichtende Wall ist mit Sträuchern zu bepflanzen (Arten: Felsenbirne, Feuerahorn, Kornelkirsche, Wildrose, wolliger Schneeball).

**3. Immissionsschutz**

3.1 Auf dem Abstellplatz 1 sind die regelmäßig an – und abfahrenden Lkw's/Zugmaschinen mit Aufliegern sowie sonstige Auflieger abzustellen.

3.2 Auf dem Abstellplatz 2 ist nur das Abstellen von Aufliegern zulässig. Ausnahmsweise ist auch das Abstellen von Lkw's/Zugmaschinen zweimal im Jahr zulässig.

**Hinweise**

1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist bei Rodung oder aus Verkehrssicherungspflichten zu rodenden Bäumen, die zum Erhalt festgesetzt sind, nach Antrag und Genehmigung durch die Gemeinde für den zu rodenden Baum einfacher Ersatz auf dem betroffenen Grundstück in der Qualität 2x verpflanzt STU 14-16 cm, norddeutscher Provinzyens zu leisten. Der Baum ist zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Regelungen des § 26a LNatG MV bleiben hiervon unberührt.

2.. Für die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers ist ein Ausnahmeantrag mit Nachweis der Versickerungslösung bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen. Die rechtliche Absicherung hierzu hat im Durchführungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer zu erfolgen.